

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 308/20

Bebauungsplanes Nr. 313,
Kennwort: "Am Hang", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, 48565 Steinfurt; Stellungnahme vom 19.08.2020

Inhalt:

Guten Tag,

aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehme ich wie folgt Stellung:

Artenschutzrechtliche Belange

Die Angaben zum Artenschutz in der Begründung sind nicht ausreichend. Auch wenn gegenüber den nach § 34 BauGB zulässigen Vorhaben keine zusätzlichen Eingriffe erfolgen, so ist doch der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG auf Ebene eines Bebauungsplanes zu prüfen.

Aufgrund einiger älterer Bäume im Plangebiet als auch der Gebäude besteht Potenzial für vorkommende planungsrelevante Arten. Da bei einer Nachverdichtung eine zeitnahe Umsetzung der Bebauung nicht wahrscheinlich ist, sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Bedingungen verbindlich in die Begründung und die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten (im Rahmen der Baufeldvorbereitung, des Wege- und Leitungsbaus / und die Baufeldfreimachung) nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Falls im Zuge der Planverwirklichung Bäume mit potenziell wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, wiedergehend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze, Totholz, Abplatzungen der Rinde) gefällt werden sollten, sind diese Strukturen vorab durch eine Fachbegutachtung auf Nutzung durch geschützte Tierarten zu untersuchen. Auf dieser Grundlage sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Im Fall von Gebäudeabrissen ist der Artenschutz ebenfalls unmittelbar zu beachten. Da erfahrungsgemäß an den meisten Gebäuden Strukturen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind, ist zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abriss erforderlich. Merkblätter und Formulare zu diesem Thema sind unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von Gehölzfällungen, Entfernung von Gartenteichen und Gebäudeabrissen oder –umbauten der Artenschutz nach § 44 BNatSchG unmittelbar zu beachten ist. In Bezug auf Änderungen am Gebäudebestand wird auf das „Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“ unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steynfurt.de/naturschutz verwiesen.

Auskunft erteilen Frau XXX / Frau XXX Tel.: 02551/XXX

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.2 LWL-Archäologie für Westfalen, 48157 Münster:
Schreiben vom 06.07.2020

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.

Ich bitte jedoch, im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:

- 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.*
- 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).*
- 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DschG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.